



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter/in
Herr Rudolph

Beratung
Gemeinderat

12.05.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister*innen

Sachverhalt:

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen, oder wenn er es für erforderlich hält, zwei weitere Bürgermeister.

D. h., ein zweiter Bürgermeister muss, ein dritter Bürgermeister kann gewählt werden. Es ist nicht zulässig, zwei „gleichberechtigte“ weitere Bürgermeister zu wählen sowie die Wahl eines vierten Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte (Art. 35 Abs.- 1 Satz 2 GO).

Die Amtszeit der bisherigen stellvertretenden Bürgermeister endete mit Ablauf der Wahlzeit als Gemeinderatsmitglied zum 30.04.2020 (Art. 23 Abs. 1 GLKrWG).

Bevor der Gemeinderat zur Wahl weiterer Bürgermeister schreitet, muss er durch Mehrheitsbeschluss (Art. 51 Abs. 1 GO) bestimmen, ob ein oder zwei weitere Bürgermeister gewählt werden sollen und in welcher Reihenfolge die Wahlen stattfinden sollen (Argument aus Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Gemeinderat Baierbrunn beschließt neben einem zweiten Bürgermeister auch einen dritten Bürgermeister zu wählen.
2. Die Wahl der weiteren Bürgermeister erfolgt nach der Reihenfolge der Stellvertreter. D. h., zunächst die Wahl des zweiten Bürgermeisters, im Anschluss die Wahl des dritten Bürgermeisters.